

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 24.06.2008

Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Das Mitverschulden nach § 254 BGB
- Exkurs: Alternativen zum Schadensersatzanspruch
 - Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB.
 - Anspruch auf das stellvertretende *commodum* nach § 285 BGB.

Das Mitverschulden (§ 254 BGB)

- § 254 Abs. 1 BGB: Verursachung des Schadens durch Schädiger und Geschädigten.
 - Mitwirkung im Bereich der haftungsbegründenden Kausalität.
- § 254 Abs. 2:
 - Keine Warnung vor besonders großen Schäden.
 - Verstoß gegen Schadensminderungspflicht.
 - Mitwirkung im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität.
- Rechtsfolge von § 254 BGB: Prozentuale Reduktion des Schadensersatzes.
- Analoge Anwendung bei Gefährdungshaftung
 - Wer für Schäden eines anderen ohne Verschulden haftet, muss sich auch die Gefährlichkeit des eigenen Handelns wie Mitverschulden anrechnen lassen.
 - Insbesondere: Anrechnung der Betriebsgefahr eines PKW.

Fall

Die Radfahrer T und O stoßen zusammen, weil T dem O an einer Kreuzung aus Unachtsamkeit die Vorfahrt nimmt. O erleidet erhebliche Verletzungen am Kopf, weil er keinen Fahrradhelm trägt. O, der seinem Beruf als selbstständiger Musiklehrer vier Wochen lang nicht nachgehen kann, fordert von T Ersatz des Verdienstausfalls in Höhe von € 6.000,-.

Lösung

Anspruch O→T aus § 823 Abs. 1 BGB

- Körperverletzung bei O? +
- Handlung des T? +, Fahren „auf Kollisionskurs“.
- Haftungsbegründende Kausalität? +
 - Wäre T nicht mit O kollidiert, hätte O keine Verletzung erlitten.
- Rechtswidrig? +, § 8 Abs. 1 StVO.
- Schuld? +, Fahrlässigkeit.
- Schaden?
 - Nach § 252 BGB zu ersetzen: € 6.000,-.
 - Aber: Kürzung wegen Mitverschulden des O (§ 254 Abs. 1 BGB)?

Das Mitverschulden

- Kausalbeitrag des Geschädigten?
 - Zur haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Kausalität.
 - Im Fall: Mitverursachung der Körperverletzung durch O = Beitrag zur haftungsbegründenden Kausalität.
- Obliegenheitsverletzung?
 - Selbstschädigung ist grundsätzlich nicht verboten, daher muss der Geschädigte nicht rechtswidrig gehandelt haben.
 - Für Radfahrer besteht keine gesetzliche Helmpflicht. Trotzdem bejaht die wohl h. M. für Erwachsene ein Mitverschulden.
- Verschulden
 - Falls Obliegenheitsverletzung zu bejahen hätte O auch fahrlässig gehandelt.

Fortsetzung der Falllösung

- Wenn § 254 Abs. 1 BGB zu bejahen:
 - Ermäßigung des Schadensersatzanspruchs nach dem Gewicht des Mitverschuldens.
 - 50% könnte eine angemessene Quote sein.

Einführung in das Zivilrecht II (21)

Die Verantwortung für Hilfspersonen

- § 254 Abs. 2 S. 2 BGB → § 278 BGB.
- Verweis gilt auch für § 254 Abs. 1 BGB.
 - Bei allen Formen des Mitverschuldens ist Verantwortlichkeit des Geschädigten für das Verhalten Mitverschulden von Dritten möglich.
- Problem: Tragweite der Verweisung.
 - Herrschende Meinung: Rechtsgrundverweisung → Voraussetzungen des § 278 BGB (Schuldverhältnis) müssen gegeben sein. Achtung: In den Fällen des § 254 Abs. 2 BGB besteht bereits das Schadensersatz-Schuldverhältnis!
 - Soweit keine Anwendung von § 278 BGB, Analogie zu § 831 BGB.
 - Gegenmeinung: Rechtsfolgenverweisung → Verantwortung für Gehilfen auch im „Jedermannsverhältnis“ (Behandlung gesetzlicher Vertreter problematisch).

§ 284 BGB: Ersatz von nutzlosen (frustrierten) Aufwendungen.

- Form des Schadensersatzes für immateriellen Schaden (Gsell).
 - Die Aufwendungen sind ein Maß dafür, was dem Geschädigten eine Leistung wert war.
 - Wer € 10.000,- im Vertrauen auf den Erhalt einer Leistung aufwendet, dem ist die Leistung mindestens € 10.000,- wert.
 - Vgl. die Rentabilitätshypothese!
- Beschränkungen:
 - Nur bei Schadensersatz statt der Leistung.
 - Nur entweder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz.

Fall

K hat von Kunsthändler V eine antike Tonstatuette der Göttin Ishtar für € 150,- gekauft. Da Stücke ähnlicher Art relativ häufig gefunden werden, ist dieser Preis angemessen. K ist jedoch von ihrem „Fund“ begeistert und lässt in ihrer Eigentumswohnung eigens Umbauten durchführen, um im Wohnzimmer eine Nische zu schaffen, in der die Statuette optimal präsentiert werden kann.

Nach Fertigstellung der Umbauten, die insgesamt € 2.000,- kosten, teilt V der K mit, dass ihm die Statuette versehentlich auf den Boden gefallen ist und dadurch unwiederbringlich zerstört wurde.

K verlangt von V Zahlung von € 2.150,-. Sie ist der Meinung, dass V nicht nur den Wert der Statuette ersetzen muss, sondern auch für die nun sinnlos gewordenen Umbauarbeiten Ersatz zu leisten hat.

Lösung (I)

Anspruch auf € 150,- aus §§ 280 Abs.1, Abs. 3, 283 BGB

- Voraussetzungen des § 283 BGB
 - Leistungsanspruch? +
 - Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung? +, § 275 Abs. 1 BGB
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis? +
 - Pflichtverletzung? +
 - Vertretenmüssen? +
- Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung!
 - Aber: Anspruch auf Preiszahlung erlischt nach § 326 Abs. 1 BGB → Kein Schaden der K!

Lösung (II)

Anspruch auf € 2.000,- aus §§ 284 iVm §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB.

- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung? +
 - Dass wirklich ein ersatzfähiger Vermögensschaden vorliegt, ist nicht erforderlich!
 - € 3.000,- = Aufwendungen
 - im Vertrauen auf die Leistung? +
 - die K billigerweise machen durfte? +
 - Keine Frustration ohne Pflichtverletzung des V? +
 - Kausalitätserfordernis mit Beweislastumkehr: § 284 BGB dient dem Ersatz von Aufwendungen, die durch eine Pflichtverletzung sinnlos wurden.
 - ABER: Es genügt, wenn nicht feststeht, dass die Aufwendungen ohnehin sinnlos waren.
- Anspruch auf € 2.000,- **statt** Schadensersatz statt der Leistung!

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 25.06.2008

Gläubigerverzug / Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>